

Abdruck mit Rotenburger Anzeiger vom

3. VII. 40.

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangenroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile:

- Ar. 6. Der Wacholberteil der Hastedter Schnuckenheide längs der Hasseler Landstraße.
- Ar. 13. Das Wacholder- und Stechginstergebiet im Westen der Ortschaft Hastedt südlich der Rodaubrücke.
- Ar. 14. Die Wümmeniederung von der Umtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme.
- Ar. 15. Das Gebiet von Federlohmühlen.
- Ar. 16. Das Westerescher Wacholdergebiet östlich des Weges Westeresch — Gotherl

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangenrote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufshuden, Zelt und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Die wirtschaftliche Nutzung bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht, unberührt. In den sämtlichen unter § 1 aufgeführten Gebieten darf die Jagd auf Nutzwild ausgeübt werden. In den Heide- und Wacholdergebieten werden Plaggenhieb und Schafweidebetrieb von keinerlei Beschränkungen betroffen. In Federlohmühlen sowie in dem noch aufzuforstenden Streifen der Hastedter Schnuckenheide sind jorstliche Maßnahmen und Nutzungen gestattet.

Für die Wümmeniederung oberhalb Rotenburgs wird im besonderen vorgeschrieben, daß Büsche und Bäume nur im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde des Kreises beseitigt werden dürfen. Der parkartige Charakter der Niederung soll erhalten bleiben.

Für die Hastedter Schnuckenheide gilt die Bedingung, daß die Wacholderheide längs der Hasseler Landstraße in durchschnittlich 180 Meter Breite in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten ist, daß also hier Kiefernansflug nicht aufkommen darf. In einem dahinterliegenden Streifen von im Mittel 100 Meter Breite ist die Aufforstung zugelassen, jedoch in natürlich unregelmäßiger Form, so daß ein allmählicher Uebergang von der Heide zu der anschließenden Forstfläche geschaffen wird.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Rotenburger Anzeiger und im Wiffelhöveder Landboten in Kraft.

Rotenburg i. Hann., den 29. Juni 1940.

Der Landrat als Untere Naturschutzbehörde.

D r. Weber.

Amtsblatt

der Regierung zu Stade

Stück 28

Ausgegeben Stade, den 13. Juli

1940

Inhalt:
 Kreise Rotenburg/Hann.

168. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im

1. Dezember 1936 (R.G.Bl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (R.G.Bl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangenroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile:

Nr. 6. Der Wacholderteil der Hastedter Schnuckenheide längs der Hasseler Landstraße.

Nr. 13. Das Wacholder- und Stechginstergebiet im Westen der Ortschaft Hastedts südlich der Rodaubrücke.

Nr. 14. Die Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme.

Nr. 15. Das Gebiet von Federlohmühlen.

Nr. 16. Das Westerescher Wacholdergebiet östlich des Weges Westeresch-Sothel

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangenrote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Die wirtschaftliche Nutzung bleibt, sofern sie nicht dem Zwecke dieser Verordnung widerspricht unberührt. In den sämtlichen unter § 1 aufgeführten Gebieten darf die Jagd auf Nutzwild ausgeübt werden. In den Heide- und Wacholdergebieten werden Plaggenhieb und Schafweidebetrieb von keinerlei Beschränkungen betroffen. In Federlohmühlen sowie in dem noch aufzuforstenden Streifen der Hastedter Schnuckenheide sind forstliche Maßnahmen und Nutzungen gestattet.

Für die Wümmeniederung oberhalb Rotenburgs wird im besonderen vorgeschrieben, daß Büsche und

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
 Rotenburg/Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (R.G.Bl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom

Bäume nur im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde des Kreises beseitigt werden dürfen. Der parkartige Charakter der Niederung soll erhalten bleiben.

Für die Hasteder Schmuckheide gilt die Bedingung, daß die Wacholderheide längs der Hasseler Landstraße in durchschnittlich 180 Meter Breite in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten ist, daß also hier Kieferanflug nicht aufkommen darf. In einem dahinterliegenden Streifen von im Mittel 100 Meter Breite ist die Aufforstung zugelassen, jedoch in natürlich unregelmäßiger Form, so daß ein allmählicher Übergang von der Heide zu der anschließenden Forstfläche geschaffen wird.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Rotenburger Anzeiger und im Bisselshöveder Landboten in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 29. Juni 1940.

Der Landrat

als Untere Naturschutzbehörde.

Landkreis Rotenburg i. Hann.
als untere Naturschutzbehörde

Nachtragsverordnung
zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird die Verordnung der Naturschutzbehörde des Kreises Rotenburg i. Hann. vom 29. Juni 1940, veröffentlicht im Rotenburger Anzeiger vom 3. Juli 1940 und im Regierungsamtsblatt Stade vom 13. Juli 1940, Stück 28, S. 75, mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt ergänzt:

§ 1

Aus dem unter der laufenden Nummer 14 eingetragenen Landschaftsschutzgebiet „**Obere Wümmeniederung**“ werden innerhalb des Flures 12 der Gemarkung Rotenburg i. Hann. (Hemphöfen) die Flurstücke östlich der Nödenstraße und der Westgrenze des Flurstückes 3 dieser Flur aus der Schutzverordnung herausgenommen.

§ 2

Diese Nachtragsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg, den 5. November 1954.

Im Auftrage des Kreistages
des Kreises Rotenburg i. Hann.

Brunckhorst
Landrat

Wilh. Gewiehs
Kreisverordneter

Nachtragsverordnung

zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg/H. vom 29. 6. 1940.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Verordnung der Naturschutzbehörde des Kreises Rotenburg/Hann. vom 29. Juni 1940 — veröffentlicht im Rotenburger Anzeiger vom 3. Juli 1940 und im Regierungsamtsblatt Stade vom 13. Juli 1940, Stück 28, S. 75 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade als Höhere Naturschutzbehörde wie folgt ergänzt:

§ 1.

Aus dem unter der laufenden Nummer 14 ein-
getragenen Landschaftsschutzgebiet

„Obere Wümmeniederung“

werden innerhalb der Flur 12 der Gemarkung Rotenburg/Hann. (Hemphöfen) die Flurstücke östlich der Nödenstraße und der Westgrenze des Flurstückes 3 dieser Flur aus der Schutzverordnung herausgenommen.

§ 2.

Diese Nachtragsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 5. November 1954.

Im Auftrage

des Kreistages des Kreises Rotenburg/Hann.

Brunckhorst
Landrat.

Willh. Gewiehs
Kreisverordneter.

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutzverordnungen
im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme)
vom 16.09.1996**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267), geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird durch Beschluß des Kreisausschusses am 26.06.1996 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Änderung von Landschaftsschutzverordnungen

Aus den Landschaftsschutzgebieten

LSG-ROW 1 „Wümme-Niederung unterhalb von Rotenburg (Wümme)“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29.10.1938 - Rotenburger Anzeiger vom 31.10.1938 -, geändert durch Verordnung vom 13.07.1978, - Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20/1979, S. 228, berichtigt S. 245 -),

LSG-ROW 14 „Wümme-Niederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rotenburg i. Hann. vom 29.06.1940 - Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940 -, geändert durch Verordnung vom 05.11.1954 - Rotenburger Kreiszeitung vom 17.11.1954 -),

LSG-ROW 20 „Untere Rodau- und Wiedau-Niederung“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg vom 23.07.1951 - Rotenburger Kreiszeitung vom 15.09.1951 -)

werden die in der als Anlage (Einlegeblatt) veröffentlichten Karte mit senkrechter Schraffur gekennzeichneten Flächen herausgenommen; die mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Flächen werden in diese Landschaftsschutzgebiete einbezogen.

Die neue Grenze verläuft auf der dem jeweiligen Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 2

Aufhebung einer Landschaftsschutzverordnung

Die "Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg i. Hann." vom 28.11.1958/13.03.1959 (LSG-ROW 27) (Rotenburger Kreiszeitung vom 26./27.03.1959), mit der die die sog. Ahesiedlung in Rotenburg (Wümme) im Norden, Westen und Süden begrenzenden Waldstreifen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurden, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

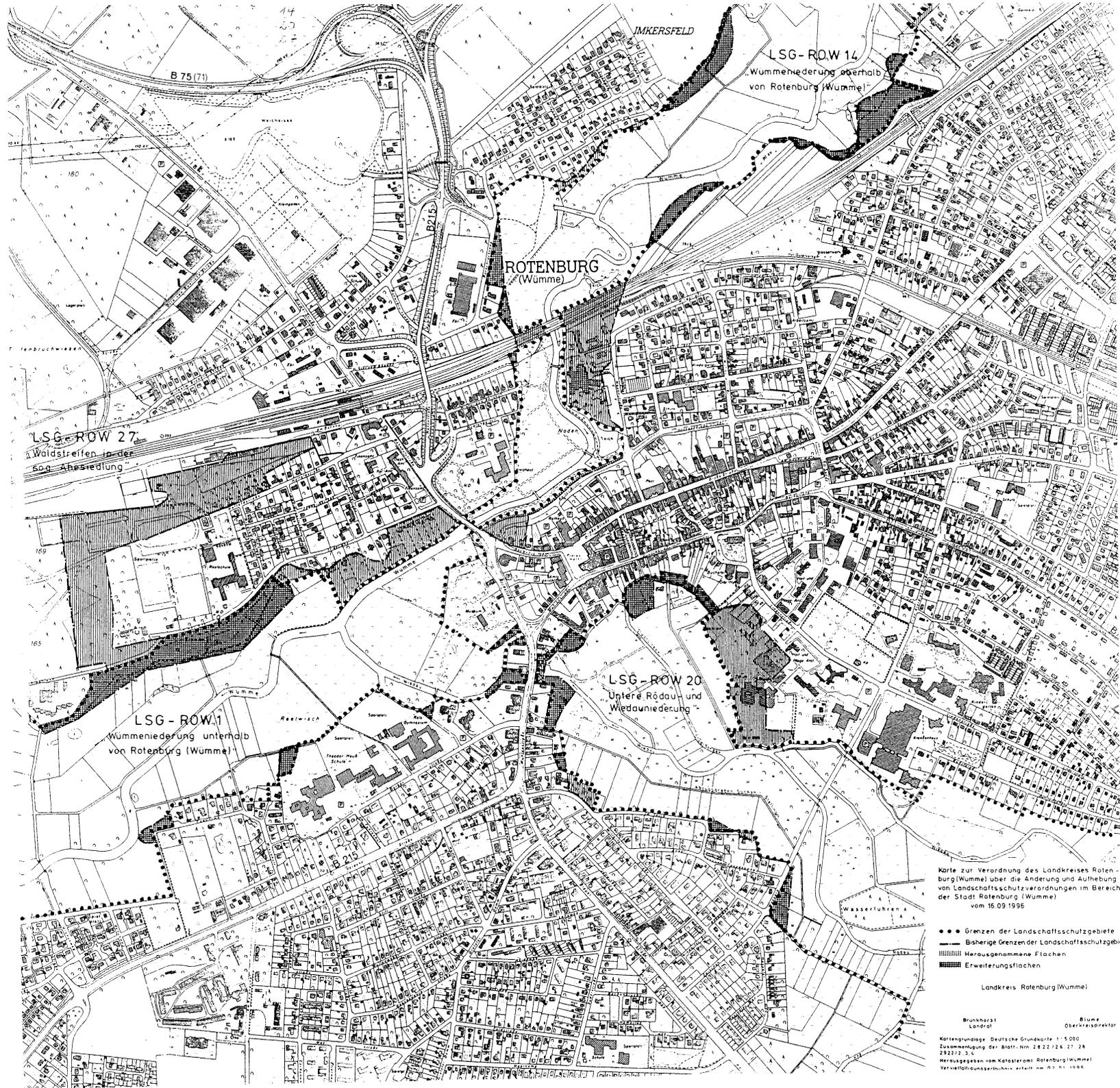
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16. September 1996

Landkreis Rotenburg (Wümme)


(Brunkhorst)
Landrat


(Blume)
Oberkreisdirektor



LSG-RÖW 14
 „Wümmeniederung oberhalb
 von Rotenburg (Wümme)“

ROTENBURG
 (Wümme)

LSG-RÖW 27
 „Waldstreifen in der
 sog. Abseidung“

LSG-RÖW 1
 „Wümmeniederung unterhalb
 von Rotenburg (Wümme)“

LSG-RÖW 20
 „Untere Rödau- und
 Wiedauniederung“

Karte zur Veränderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutzverordnungen im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15.09.1996

- Grenzen der Landschaftsschutzgebiete
- Bisherige Grenzen der Landschaftsschutzgebiete
- ||||| Herausgenommene Flächen
- Erweiterungsfächen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Brückner
 Landrat

Blum
 Oberverwaltungsrat

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
 Zusammenlegung der Blatt-Nrn. 28 22/26, 27, 28
 2922/2, 3, 4
 Herausgegeben vom Katasteramt Rotenburg (Wümme)
 Verfertigungsdatum: erstellt am 02.01.1996

angrenzend an den Westerholzer Weg auf einer Länge von ca. 50 m versehentlich nicht richtig von der maßgeblichen Karte übertragen worden. Die Grenze verläuft in diesem Bereich tatsächlich auf der Grenze des Flurstückes 93/2 mit den Flurstücken 24/2 und 24/1 der Flur 11 von Rotenburg (Wümme). Der richtige Verlauf ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

Rotenburg (Wümme), den 28. Juni 2000

Landkreis Rotenburg (Wümme)

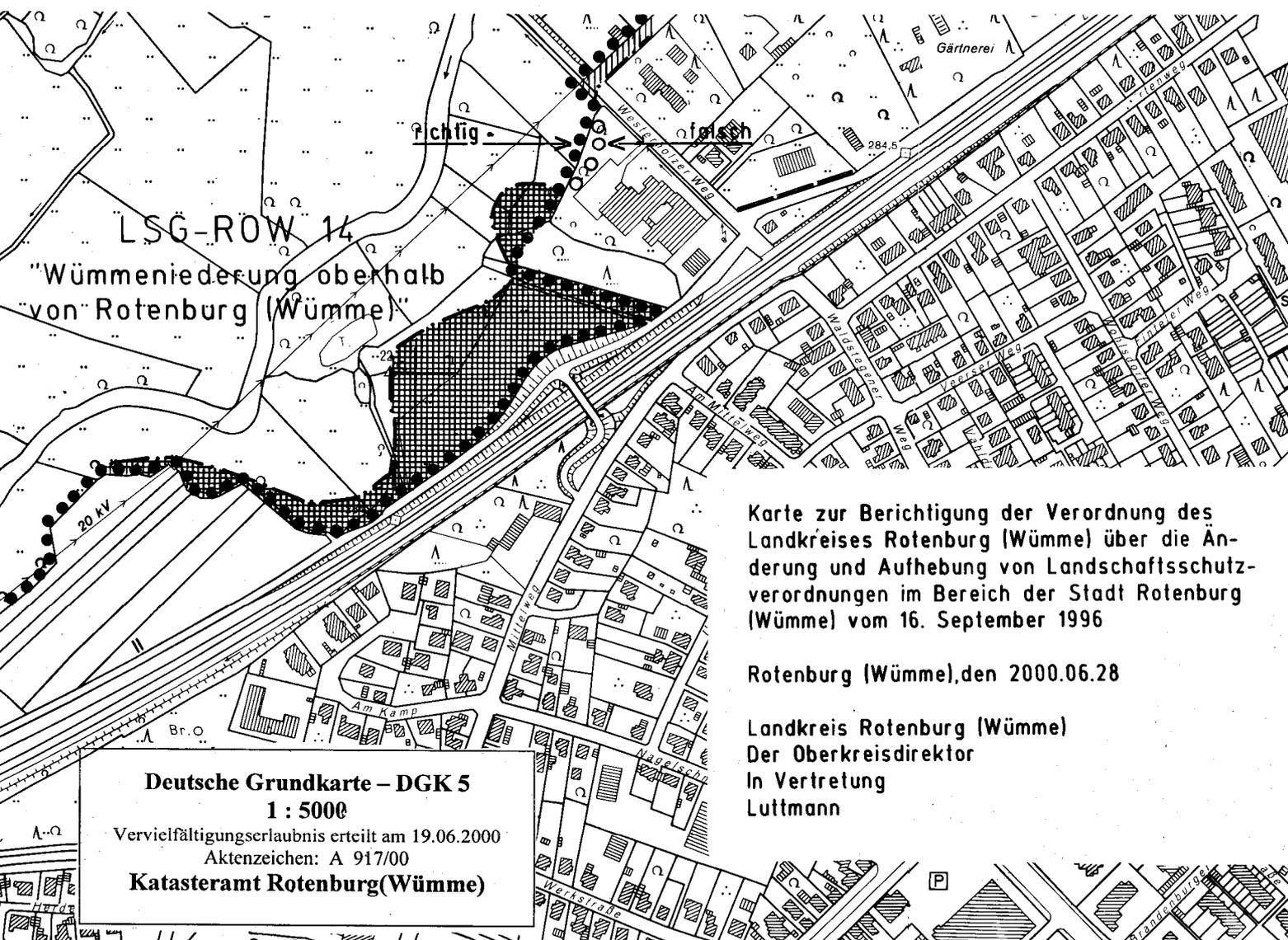
Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

(Luttmann)

Berichtigung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme)

In der Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutzverordnungen im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. September 1996 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 23 vom 1. Dezember 1996, S. 218) ist die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)“ westlich



Karte zur Berichtigung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutzverordnungen im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. September 1996

Rotenburg (Wümme), den 2000.06.28

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

Luttmann

**3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg(Wümme)“
in der Gemarkung Lauenbrück vom 26.05.2004
(zu LSG – ROW 14)**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75), wird durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2003 verordnet:

§ 1 Grenzänderung

Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)“ (Verordnung des Landrates als untere Naturschutzbehörde vom 29.06.1940 in der Fassung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 16.09.1996) wird die in der auf Seite 2 abgedruckten Karte mit senkrechter Schraffur gekennzeichnete Fläche herausgenommen; die mit Kreuzschraffur gekennzeichnete Fläche wird in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg(Wümme) in Kraft.

Rotenburg(Wümme), den 26.05.2004

Landkreis Rotenburg(Wümme)


Dr. Fitschen
Landrat

Grenzänderung Landschaftsschutzgebiet ROW 14 "Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg"

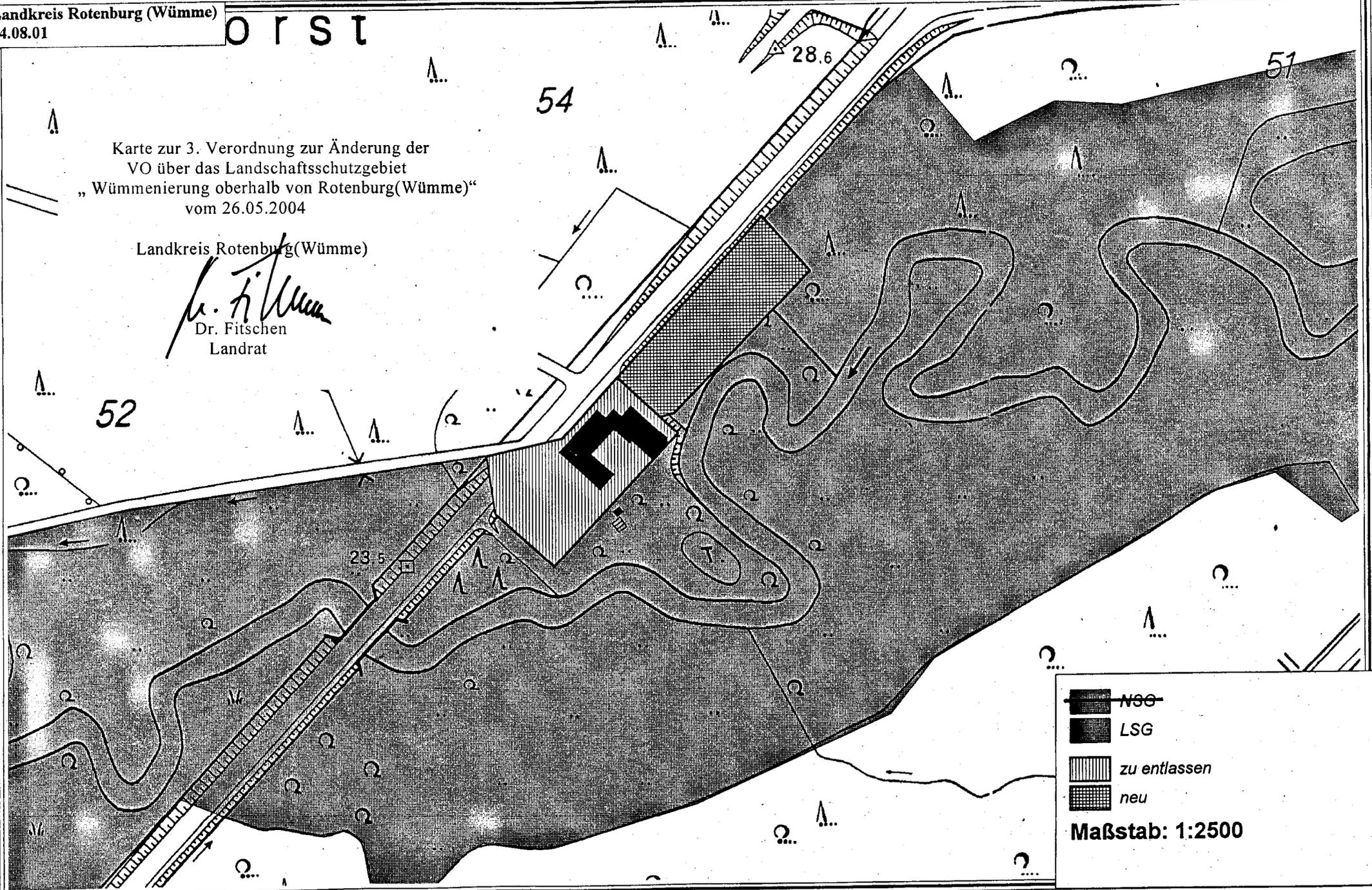
Landkreis Rotenburg (Wümme)
24.08.01

O R S T

Karte zur 3. Verordnung zur Änderung der
VO über das Landschaftsschutzgebiet
„Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg(Wümme)“
vom 26.05.2004

Landkreis Rotenburg(Wümme)

Dr. F. Fischen
Dr. Fischen
Landrat



- NSG
- LSG
- zu entlassen
- neu

Maßstab: 1:2500